

## COVID-19 Schutzmassnahmen im Seilziehsport

Version 5

### Aktualisierte Rahmenbedingungen (Webseite BASPO)

Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat neue Massnahmen gegen die Bekämpfung der Pandemie beschlossen. Ziel ist es, die Kontakte unter den Menschen stark zu reduzieren. Entsprechend ist auch der Sport von den Einschränkungen betroffen, zum Beispiel bei den Aktivitäten in Innenräumen sowie den Zuschauerbeschränkungen.

Die Kantone oder Gemeinden können die Massnahmen des Bundesrats auf ihrem Gebiet in eigener Kompetenz verschärfen. In solchen Fällen sind die Vorgaben des Kantons oder der Gemeinde einzuhalten.

### Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Leistungssportler des Schweizer Tauziehverbandes (STV). Als Leistungssportler im Sinne des STV gelten alle Sportlerinnen und Sportler, welche im Jahr 2019 eine Club-Lizenz beim STV gelöst haben. Inhaber/innen einer Spezial-Lizenz (dies sind Namenlose Lizenzen, Wiedereinsteiger-Lizenzen, Freie Lizenzen, Coach- oder Schiedsrichter-Lizenzen) gelten nicht als Leistungssportler im Sinne des STV.

Das Schutzkonzept wird auch bei Inhaber/innen von Spezial-Lizenzen oder Nicht-lizenzierten Sportlerinnen und Sportler ab 16 Jahren angewendet, welche an Trainings im Rahmen des STV teilnehmen.

Weiter können gemäss Vorgaben von Swiss Olympic Hallen- oder Outdoor Trainings mit Kindern und Jugendlichen vor dem 16. Lebensjahr ohne weitere Einschränkungen durchgeführt werden.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ausschliesslich für den Trainingsbetrieb. Wettkämpfe im Sinne des STV sind nicht Bestandteil dieses Schutzkonzeptes.

### Übergeordnete Grundsätze

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- **Symptomfrei ins Training**
- **Distanz halten und Gruppengrösse**
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
- **Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – «Contact Tracing»)**
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**

*Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.*

## **Symptomfrei im Training**

Sportlerinnen und Sportler und Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

## **Distanz halten und Gruppengrösse**

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Trainingsanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen ist ein Mindestabstand von 1.5 m Abstand einzuhalten. Wo der Mindestabstand nicht gewährleistet ist, muss eine Schutzmaske getragen werden. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

### *Hallentraining*

Beim Betreten einer Halle muss eine Schutzmaske getragen werden. Der Trainer/Coach muss während des gesamten Trainings eine Schutzmaske tragen.

### *Leistungssportler*

Die Hallentrainings der Leistungssportler werden in Gruppen von maximal 15 Personen **oder** in den beständigen Wettkampfteams durchgeführt. Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler keine Schutzmaske tragen.

### *Trainings mit Personen älter als 16 Jahren*

Hallentrainings mit Personen älter als 16 Jahren, welche nicht Leistungssportler im Sinne des STV sind, sind nicht erlaubt.

### *Outdoor Training*

Der Trainer/Coach muss während des gesamten Outdoor Trainings den Abstand von 1.5 m einhalten oder eine Schutzmaske tragen.

### *Leistungssportler*

Die Outdoor Trainings werden in Gruppen von maximal 15 Personen **oder** in den beständigen Wettkampfteams durchgeführt. Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler keine Schutzmaske tragen.

### *Trainings mit Personen älter als 16 Jahren*

Outdoor Trainings mit Personen älter als 16 Jahren, welche nicht Leistungssportler im Sinne des STV sind, können bei Outdoor Trainings bis zu maximal 5 Personen (inkl. Trainer/Coach) von Sportaktivitäten ohne Körperkontakt teilnehmen. Bei diesen Trainings muss entweder eine Schutzmaske getragen **oder** pro Person mindestens 15 m<sup>2</sup> Fläche zur ausschliesslichen Nutzung vorliegend sein.

### **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**

Die Hygieneregeln des BAG sind zu beachten und müssen eingehalten werden. Weiter sind die folgenden Hygieneregeln weiterhin zu beachten:

#### *Bekleidung*

Um Verunreinigungen/Kontaminierungen zu vermeiden, ist im Wettkampfdress, T-Shirt oder Funktionsshirt zu trainieren.

#### *Seilziehmaterial*

Die Reinigung/Desinfektion des Seiles ist aufgrund der Beschaffenheit grösstenteils nicht möglich. Daher hat jede Trainingsgruppe eigene, separat markierte Seile, die nur von dieser Gruppe angefasst werden dürfen.

#### *Kraftgeräte*

Im Krafttraining sind wo immer möglich die eigenen Geräte zu verwenden. Hanteln, Kraftgeräte usw. sind nach der Verwendung durch den jeweiligen Athleten mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

#### *Kleinmaterial*

Alle Athleten benutzen ihr eigenes Magnesium, Wasserspritzer, Wasserflasche, usw. Pro Trainingsgruppe wird eine separate Dose Harz verwendet.

### **Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – «Contact Tracing»)**

Die Vereine führen namentliche Listen der einzelnen Trainingsgruppen und den entsprechenden Trainingszeiten. Beim Eintreffen und nach Abschluss des Trainings wird dies in einem entsprechenden Anwesenheitsprotokoll vermerkt. In welcher Form die Liste geführt wird, ist dem Verein freigestellt.

### **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**

Jeder Verein, welcher einen Trainingsbetrieb führt, bestimmt eine verantwortliche Person. Diese Person ist verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

---

*Eine durchgehende Überwachung ist organisatorisch nicht möglich. Es wird hier an Selbstverantwortung und die Solidarität aller Beteiligten appelliert.*

## **Kommunikation der Schutzmassnahmen**

Der Schweizerische Tauziehverband kommuniziert die Schutzmassnahmen gegenüber seinen Vereinen und Funktionären in schriftlicher Form. Dabei erfolgt die primäre Kommunikation per E-Mail und umfasst folgende Verteiler:

- Präsidenten der Vereine
- Trainer / Coaches der Vereine
- Funktionäre des Schweizer Tauziehverband (bestehend aus Zentralvorstand, Technische Kommission, Nachwuchsförderkommission, Schiedsrichterkommission, Verbandstrainer)

Die Massnahmen werden zudem auf folgenden Kanälen publiziert:

- Webseite Schweizer Tauziehverband

Der Vereinsvorstand kommuniziert die Schutzmassnahmen bzw. wie dieses bei ihnen umgesetzt wird gegenüber ihren Funktionären, Trainern, Coaches, Athletinnen und Athleten sowie Eltern.

## **Besondere Bestimmungen**

Das vorliegende Schutzkonzept mit Stand 22. Dezember 2020 ist für den Trainingsbetrieb zu beachten. Weiter sind die Vorgaben des BAG, der Kantone und der Gemeinden zu prüfen und zusätzlich einzuhalten.